

Anlage AGB

Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von elektrischer Energie

Stand 1. April 2018

Kurzübersicht

1.	Liefervoraussetzungen, Pflichten des Kunden vor Lieferbeginn	2
2.	Anschlussverhältnisse, Zählverhalten	2
3.	Erfüllungsort	2
4.	Messung, Verbrauchsermittlung	2
5.	Abrechnung	2
6.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	3
7.	Berechnungsfehler	3
8.	Ermäßigte Steuern und Belastungen	3
9.	Regelungen bei individuellen Netzentgelten	3
10.	Verwendung der gelieferten elektrischen Energie, Zutrittsrecht	3
11.	Bedarfsdeckung, Stromerzeugungsanlagen	3
12.	Prognosefahrplan; Änderungen im Verbrauchsverhalten	3
13.	Unterbrechung der Stromlieferung	4
14.	Außerordentliche Kündigung	4
15.	Ruhen der Lieferverpflichtung	4
16.	Netzbezogene Versorgungsstörungen, Haftung	4
17.	Rechtsnachfolge	4
18.	Standortveräußerung	4
19.	Textform	4
20.	Geheimhaltung	4
21.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	4

1 Liefervoraussetzungen, Pflichten des Kunden vor Lieferbeginn

- 1.1 Der Kunde stellt sicher, dass vor Lieferbeginn:
- der Zählpunkt unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist und ein gültiger Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber besteht;
 - der Kunde über einen vom Netzbetreiber anerkannten Zählpunkt verfügt und dieser Zählpunkt abgerechnet werden kann. Zählpunkt ist ein Netzpunkt, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird;
 - der Stromliefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn wirksam beendet ist.
- Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor und wird der Erdgas Südwest hierdurch die Aufnahme der Lieferung zum vereinbarten Lieferbeginn unmöglich, kann die Erdgas Südwest GmbH vom Kunden Ersatz des vom Kunden schuldhaft verursachten und ihr durch die nicht erfolgte Abnahme entstandenen Schadens verlangen.
- 1.2 Energielieferungen an Wiederverkäufer und ab einer bestimmten Verbrauchskapazität auch die Lieferung an Letztverbraucher unterliegen der Meldepflicht nach REMIT (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency). Der Kunde ist verpflichtet, der Erdgas Südwest GmbH mitzuteilen, sofern die Lieferung an ihn nach REMIT meldepflichtig ist. Die Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seiner Meldepflicht gemäß REMIT.

2 Anschlussverhältnisse, Zählverhalten

- 2.1 Sofern nicht anders angegeben, gilt für den Zählpunkt als Anschlussart „ab Netz“.
- 2.2 Sollte die in diesem Vertrag angegebene Anschlussart, Liefer- oder Messspannungsebene von der tatsächlichen Anschlussart, Liefer- oder Messspannungsebene abweichen, ist für die Abrechnung der Preise Netznutzung die tatsächliche Anschlussart, Liefer- und Messspannungsebene maßgeblich.
- 2.3 Grundlage für die Kalkulation der vereinbarten Preise Energie ist u. a. die im Vertrag angegebene Art der Messung (Zählverfahren SLP oder RLM). Sollte das vom Netzbetreiber für die Entnahmestelle vorgegebene Zählverfahren hiervon abweichen bzw. sich nach Vertragsschluss ändern, ist die Erdgas Südwest GmbH zu einer Anpassung der Preise Energie berechtigt.

3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Bilanzkreis der Erdgas Südwest GmbH in der Regelzone des für den Zählpunkt des Kunden zuständigen Übertragungsnetzbetreibers.

4 Messung, Verbrauchsermittlung

- 4.1 Die Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen vom Kunden mit dem Messstellenbetrieb beauftragten Dritten. Die Daten dienen als Grundlage für die Verbrauchsabrechnung.
- 4.2 Der Kunde, die Erdgas Südwest GmbH und der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 4.3 Sofern der Erdgas Südwest GmbH vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Messdaten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden, darf die Erdgas Südwest GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Verbrauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden die Messdaten der Erdgas Südwest GmbH zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, wird die Erdgas Südwest GmbH eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der vorläufigen Rechnungsstellung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- 4.4 Die Erdgas Südwest GmbH behält sich das Recht vor, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der Erdgas Südwest GmbH seinen Zählerstand abzulesen und der Erdgas

Südwest GmbH mit Angabe des Ablesedatums in Textform mitzuteilen (Kundenselbstablesung). Wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Erdgas Südwest GmbH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Verbrauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 4.5 Endet während der Laufzeit dieses Vertrags der Messstellenbetrieb eines vom Kunden beauftragten Dritten oder fällt dieser Dritte aus und übernimmt deswegen der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb, hat der Kunde die der Erdgas Südwest GmbH vom Messstellenbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Entgelte zu erstatten.

5 Abrechnung

- 5.1 Im Falle einer monatlichen Abrechnung gilt als Abrechnungsmonat der Kalendermonat. Wird das Vertragsverhältnis untermonatig beendet, gilt der Zeitraum ab Beginn eines Kalendermonats bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung als Abrechnungszeitraum. Im Falle einer jährlichen Abrechnung gilt als Abrechnungsjahr, beginnend am 1. Januar eines Jahres, endend am 31. Dezember dieses Jahres. Beginnt bzw. endet die Belieferung unterjährig, gilt der verbleibende Zeitraum als Abrechnungsjahr.
- 5.2 Bei der Ermittlung der Entgelte für die Energielieferung gilt als Abrechnungsleistung die höchste gemessene Leistung im jeweiligen Abrechnungsjahr. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, wird die höchste gemessene Leistung für jeden Zählpunkt, der vom Netzbetreiber für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte herangezogen wird (Abrechnungszählpunkt), separat ermittelt und abgerechnet. Die Leistung bestimmt sich über eine Messperiode von einer ¼-Stunde.
- 5.3 Der Verbrauch des Kunden am vertragsgegenständlichen Zählpunkt wird unter Anwendung des im Vertrag angegebenen Zählverfahrens gemessen.
- 5.4 Als Rechnungsanschrift verwendet die Erdgas Südwest GmbH die Kundenadresse, es sei denn, der Kunde nennt der Erdgas Südwest GmbH eine hiervon abweichende Rechnungsanschrift.
- 5.5 Die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgabe werden gegebenenfalls zusammen mit der Energielieferung zählpunktbezogen abgerechnet und auf der Rechnung jeweils separat ausgewiesen.
- 5.6 Sollte sich die Rechnung des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aus Gründen verzögern, die die Erdgas Südwest GmbH nicht zu vertreten hat, behält sich die Erdgas Südwest GmbH vor, dem Kunden die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgabe von der Energielieferung getrennt in Rechnung zu stellen. Die Erdgas Südwest GmbH wird nach Vorliegen der Rechnung des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers die ausstehenden Beträge baldmöglichst nachberechnen. Im Falle etwaiger Korrekturrechnungen des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers wird die Erdgas Südwest GmbH dem Kunden eine gesonderte Rechnung erstellen, in der der Nachforderungs- oder Gutschriftsbetrag weiterberechnet und vergütet wird.
- 5.7 Die Fälligkeit von Rechnungen tritt 8 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung, frühestens jedoch zum 15. Kalendertag des dem abgerechneten Belieferungszeitraum folgenden Monats ein. Es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes geregelt. Ist im Vertrag die jährliche Abrechnung festgelegt, werden die monatlichen Abschlagszahlungen jeweils am 15. Kalendertag des der Lieferung folgenden Monats fällig.
- 5.8 Im Falle einer jährlichen Abrechnung errechnet sich die Höhe des monatlichen Abschlags auf Basis des voraussichtlichen Jahresverbrauchs sowie der Entgelte des Stromliefervertrages. Die Erdgas Südwest ist berechtigt, die Höhe der Abschläge, insbesondere im Rahmen der Jahresrechnung, an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (z. B. Änderungen im Verbrauchsverhalten, Änderungen der variablen Entgelte, die durch Dritte festgelegt werden).

- 5.9 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz verlangt.
- 5.10 Gegen Ansprüche der Erdgas Südwest GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 6.1 Wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug gerät, kann die Erdgas Südwest GmbH beim Kunden die Stromlieferung nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung von einer monatlichen Vorauszahlung abhängig machen. Diese ist spätestens zum 30. des der Lieferung vorausgehenden Monats zur Zahlung fällig.
- 6.2 Die Ankündigung und Geltendmachung durch die Erdgas Südwest GmbH muss spätestens 4 Wochen vor der Umstellung des Zahlungsverfahrens auf Vorauszahlung erfolgen. Im Ankündigungsschreiben teilt die Erdgas Südwest GmbH dem Kunden in Textform den Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mit. Jede Vorauszahlung wird in der auf sie nächstfolgenden Rechnung jeweils mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Die Höhe der Vorauszahlung entspricht dem durchschnittlichen Rechnungs- bzw. Abschlagsbetrag für einen Monat, der auf Grundlage der letzten zwölf Monate bzw. bei einem kürzeren Lieferzeitraum für die Zeit ab Lieferbeginn ermittelt wird.
- 6.3 Falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, hat er das Recht, der Erdgas Südwest GmbH alternativ eine Sicherheitsleistung in der der jeweiligen Vorleistung entsprechenden Höhe anzubieten. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach nochmaliger Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die Erdgas Südwest GmbH die Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen sich der Kunde im Verzug befindet, verwerten. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugewähren, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7 Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der Erdgas Südwest GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Es werden die vom Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Schätzung ermittelten Verbrauchswerte herangezogen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8 Ermäßigte Steuern und Belastungen

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern, Belastungen oder Abgaben in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen. Der Kunde wird die Erdgas Südwest GmbH unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können.

9 Regelungen bei individuellen Netzentgelten

Wenn die Erdgas Südwest GmbH gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber des Kunden Netzentgelte nachzuzahlen hat, weil die

Voraussetzungen für zwischen dem Kunden und seinem Netzbetreiber vereinbarte individuelle Netzentgelte (z. B. nach § 19 Abs. 2 StromNEV) nicht eingetreten sind, fehlen, weggefallen sind oder sich verändert haben, so ist der Kunde verpflichtet, der Erdgas Südwest GmbH den nachzuzahlenden Betrag zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist auf Nachforderungen des Netzbetreibers beschränkt, die sich auf den nach diesem Vertrag belieferten Zählpunkt und den vereinbarten Lieferzeitraum beziehen, auch wenn sie erst nach Ablauf des Lieferzeitraums bzw. nach Vertragsende vom Netzbetreiber gegenüber der Erdgas Südwest GmbH geltend gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Erdgas Südwest GmbH unverzüglich zu informieren, wenn der Eintritt einer der vorstehenden Fälle zu erwarten ist, eintreten wird oder eingetreten ist.

10 Verwendung der gelieferten elektrischen Energie, Zutrittsrecht

- 10.1 Die von der Erdgas Südwest GmbH gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf dem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt.
- 10.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Erdgas Südwest GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen zum Zwecke der Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie, bei berechtigtem Interesse der Erdgas Südwest GmbH an einer Überprüfung der Ablesung sowie zur Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung wird durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Betretungstermin erfolgen. Mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11 Bedarfsdeckung, Stromerzeugungsanlagen

Der Kunde deckt den gesamten Bedarf an elektrischer Energie ausschließlich bei der Erdgas Südwest GmbH. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist es dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des Gesamtbedarfs von Dritten zu beziehen oder selbst durch eine von ihm bzw. von ihm beauftragten Dritten betriebene Stromerzeugungsanlage zu erzeugen. Hiervon ausgenommen ist die Erzeugung elektrischer Energie durch eigene bzw. von einem beauftragten Dritten betriebene Anlage(n) zur Deckung des Bedarfs bis zu einer Menge von maximal 10 % des vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarfs.

12 Prognosefahrplan, Änderungen im Verbrauchsverhalten

- 12.1 Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie und die Kalkulation der vereinbarten Preise ist der von der Erdgas Südwest GmbH auf Basis der vom Kunden genannten Daten (historische Lastgänge und für den Lieferzeitraum erwartete Lastverläufe) erstellte Prognosefahrplan. Der Kunde wird die Erdgas Südwest GmbH nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen.
- 12.2 Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, hat der Kunde der Erdgas Südwest GmbH vorhersehbare Abweichungen vom erwarteten Verbrauchsverhalten so früh wie möglich, mindestens jedoch eine Woche vorher in Textform mitzuteilen. Solche Abweichungen sind z. B. die (Teil-)Schließung bzw. Stilllegung eines Standortes, die Inbetriebnahme oder Stilllegung von Produktionsanlagen, die Änderung von Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Kurzarbeit, Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeit- und Brückentage. Über nicht vorhersehbare Abweichungen hat der Kunde die Erdgas Südwest GmbH unverzüglich nach Feststellung der Abweichung zu unterrichten. Meldet der Kunde Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Erdgas Südwest GmbH vom Kunden Ersatz des ihr hieraus entstehenden Schadens (z. B. erhöhte Ausgleichsenergiekosten) verlangen. Weitergehende Ansprüche der Erdgas

Südwest GmbH, insbesondere im Zusammenhang mit der Schließung bzw. Stilllegung eines Standortes, bleiben davon unberührt.

13 Unterbrechung der Stromlieferung

- 13.1 Die Erdgas Südwest GmbH ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang gegen eine Bestimmung dieses Vertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Erdgas Südwest GmbH berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Erdgas Südwest GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 13.3 Den Beginn der Unterbrechung teilt die Erdgas Südwest GmbH dem Kunden drei Werktage im Voraus mit.
- 13.4 Die Erdgas Südwest GmbH hat die Unterbrechung der Stromlieferung unverzüglich zu beenden und die Stromlieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die Erdgas Südwest GmbH die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

14 Außerordentliche Kündigung

- 14.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
- 14.2 In den Fällen der Ziffer 13.1 ist die Erdgas Südwest GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 13.2 ist die Erdgas Südwest GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 13.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 14.3 Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

15 Ruhen der Lieferverpflichtung

Die Lieferpflicht der Erdgas Südwest GmbH ruht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat oder soweit und solange die Erdgas Südwest GmbH an dem Bezug oder der Lieferung der elektrischen Energie entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Erdgas Südwest GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

16 Netzbezogene Versorgungsstörungen, Haftung

- 16.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die Erdgas Südwest GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. um Folgen von Maßnahmen der systemverantwortlichen Netzbetreiber zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im jeweiligen Netz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die Erdgas Südwest GmbH haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

- 16.2 Ist der Kunde nach diesem Vertrag nicht selbst Netznutzer und ist zudem die Kundenanlage nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen, ist die Haftung des Netzbetreibers bei Versorgungsstörungen im Sinne von Ziffer 16.1 Satz 1 im Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zu regeln. Für den Abschluss und das Bestehen eines Anschlussnutzungsvertrags trägt der Kunde Sorge.
- 16.3 Ziffer 16.1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Erdgas Südwest GmbH nach Ziffer 13 beruht.
- 16.4 Die Erdgas Südwest GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17 Rechtsnachfolge

- 17.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.
- 17.2 Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und dem bisherigen Vertragspartner ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen dem bisherigen Vertragspartner und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Ein solcher Unternehmensvertrag ist sowohl durch den Rechtsnachfolger als auch den bisherigen Vertragspartner nachzuweisen.
- 17.3 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18 Standortveräußerung

Im Falle der Übernahme des Zählpunkts bzw. der Kundenanlage durch einen Dritten hat der Kunde die Erdgas Südwest GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen vorher über die beabsichtigte Übernahme zu informieren. Unabhängig davon steht der Kunde dafür ein, dass der Dritte auf Verlangen der Erdgas Südwest GmbH im Rahmen einer solchen Übernahme die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege einer Vereinbarung zur Vertragsübernahme unverändert übernimmt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Rechtsnachfolge nach Ziffer 17.

19 Textform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind in Textform festzuhalten.

20 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden Inhalte dieses Vertrags sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG der Erdgas Südwest GmbH.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Karlsruhe, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.